



## **Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit Bayern e.V.**

### **§1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit Bayern e.V.“ (Kurzform: LAG Streetwork / Mobile Jugendarbeit). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Nürnberg

### **§2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege, u.a. durch die Förderung der Fachlichkeit und das Zusammenwirken der in der Streetwork/Mobiler Jugendarbeit tätigen Personen. Die Akzeptanz der Arbeit, die Wirksamkeit und die Arbeitsbedingungen für Streetwork/Mobile Jugendarbeit sollen verbessert und auf hohem fachlichem Niveau stabilisiert werden.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit e.V. ist eine unabhängige Fachorganisation auf Landesebene. Dazu nimmt sie die folgenden Aufgaben wahr:

a) Bezogen auf die Mitglieder:

1. Zusammenschluss der in Bayern tätigen Fachkräfte, deren praktischer Arbeitsschwerpunkt bei Streetwork/Mobiler Jugendarbeit liegt.
2. Erfahrungsaustausch in fachlichen, konzeptionellen und organisatorischen Fragen.
3. Zusammenarbeit mit geeigneten Anbietern von Aus- und Fortbildung.

b) Bezogen auf Institutionen und Öffentlichkeit

1. Beratung und Unterstützung von Behörden, Institutionen, Gremien und anderen Organisationen bei der Einrichtung und Gestaltung von Projekten mit dem überwiegenden Arbeitsansatz Streetwork/Mobiler Jugendarbeit.
2. Fachpolitische Vertretung der Standards im Bereich Streetwork/Mobile Jugendarbeit in Bayern, unter Einbeziehung aktueller bzw. neuer Entwicklungen in diesem Zusammenhang.
3. Zusammenarbeit mit Institutionen aus Forschung und Lehre, die sich mit der Arbeitsform Streetwork/Mobile Jugendarbeit befassen, insbesondere um dieses Tätigkeitsfeld als eigenständigen Ausbildungsgegenstand zu etablieren.
4. Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Zusammenschlüssen im Bereich Streetwork/Mobile Jugendarbeit.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seinen Zweck unterstützt.

Dabei unterscheidet sich die Mitgliedschaft wie folgt:

a) ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die als StreetworkerIn/Mobile JugendarbeiterIn tätig sind

b) außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht als mehr StreetworkerInnen/Mobile JugendarbeiterInnen tätig sind

c) fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche ein besonderes Interesse an der Förderung des Arbeitsfeldes haben. Fördernde Mitglieder üben kein Stimmrecht aus.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Der/ die AntragstellerIn auf Mitgliedschaft hat bei Ablehnung einen Monat Widerspruchsfrist. Ein erneuter Antrag wird von der Mitgliederversammlung entschieden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(6) Wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.



## **§6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es für das Vereinsinteresse erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail) durch der/die Vorsitzende (bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliedsversammlung zu berichten.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Aufgaben des Vereins, Grundzüge der Arbeit, Entlastung und Wahl des Vorstandes, Mitgliedsbeiträge, Mitgliedschaft nach Widerspruch zum Vorstandsbeschluss durch die/den AntragstellerIn. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich sowie die Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die



Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.

(6) Alle Vereinsmitglieder können ihr Stimmrecht nur dann ausüben, wenn am Tage der Mitgliederversammlung der Rückstand ihres Mitgliedsbeitrags nicht mehr als 3 Monate beträgt.

(7) An der Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation per Videokonferenz an der Versammlung teilgenommen werden. Hierbei können auch alle weiteren Mitgliederrechte über entsprechend geeignete Applikationen wahrgenommen werden, die bei der Berufung der Versammlung bekannt gegeben werden (hybride Mitgliederversammlung).

(8) Sofern es die Umstände bedürfen, kann eine Mitgliederversammlung auch ausschließlich virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation per Videokonferenz gemäß den Vorgaben des vorherigen Punktes erfolgen (virtuelle Mitgliederversammlung).

(9) Dringlichkeits- und Initiativanträge durch ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Vereins während der Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Beschluss über diese Anträge kann gefasst werden.

## **§9 Vorstand**

(1) Vorstand können nur natürliche Personen werden

(2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner/seinem VertreterIn, einer/einem SchriftführerIn, einem Kassenwart und bis zu sieben BeisitzerInnen.

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die/der Vorsitzende und ihr/sein StellvertreterIn. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die/Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Abruf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Das Protokoll wird von den anwesenden Vorständen gegengezeichnet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Der Vorstand muss mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern bestehen.

(8) der Vorstand kann über die Einrichtung beratender Gremien (z.B. Arbeitsgruppen, Fachausschüsse) entscheiden.

### **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und der/dem ProtokollführerIn zu unterschreiben.

### **§11 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erscheinenden Vereinsmitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der im Bereich Streetwork/Mobile Jugendarbeit tätig ist und es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, welche mit der satzungsgerechten Auflösung des Vereins betraut wurden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Errichtet am 30.11.2014 und geändert am 19.01.2026**